ZBB 2007, 150

AktG § 327a Abs. 1, § 327b Abs. 1, § 327 f; WpÜG-AngVO § 5 Abs. 1

Referenzzeitraum des Börsenkurses bei Abfindung ausscheidender Aktionäre 3 Monate vor Bekanntgabe der Strukturmaßnahme („DaimlerChrysler“)

OLG Stuttgart, Beschl. v. 16.02.2007 – 20 W 6/06, ZIP 2007, 530 = BB 2007, 682

Leitsatz:

Für den Börsenwert als Untergrenze einer Abfindung, die Aktionären für ihr Ausscheiden anlässlich einer aktien- oder umwandlungsrechtlichen Strukturmaßnahme zu zahlen ist, ist auf den nach Umsätzen gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs in einem Referenzzeitraum von drei Monaten vor Bekanntgabe der Maßnahme und nicht auf den Durchschnittskurs in den letzten drei Monaten vor dem Hauptversammlungsbeschluss abzustellen. Wegen dieser Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und anderer Oberlandesgerichte werden die sofortigen Beschwerden dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG